

sehen; er würde schon als gewählt zu betrachten sein, wenn wenigstens ein Drittheil der abgegebenen Stimmen auf ihn sich vereinigt hätten. Was nun die Frage anlangt, ob Herr Graf Schall-Niaucour wahlfähig ist, so ist notorisch, daß derselbe das wahlfähige Alter von dreißig Lebensjahren bereits überschritten hat. Bezüglich seines Grundbesitzes und der darauf liegenden Steuereinheiten habe ich aus den Acten mitzutheilen, daß Graf Schall als Fideicommißbesitzer der Rittergüter a) Puskau mit Vorwerk Kröbigau, b) Gaußig, c) Solenz, d) Günthersdorf, e) Diehmen, f) Modowitz mit g) Zockau, h) Drauschkowitz, i) Guttau mit Vorwerk Wartha, k) Brösa, l) Gleina, m) Ober- und Nieder-Malschwitz, n) Crostau mit Eulowitz, o) Rödewitz ein Areal von 6355 Acker mit 81,603 Steuereinheiten in sich vereinigt; schon 4000 Steuereinheiten sind ausreichend zur Wahlfähigkeit; es ist hiernach unzweifelhaft, daß Herr Graf Schall als wahlfähig zu betrachten ist. — Weiter bei der zweiten Wahl sind ebenfalls 77 Stimmzettel eingegangen und von den darauf abgegebenen Stimmen sind 46 Stimmen auf Herrn von Wagdorf-Sollschwiz gefallen, also mehr als die Hälfte der gesamten abgegebenen Stimmen; von den übrigen Stimmen waren gefallen 14 auf Herrn Gerichtsrath von Hartmann auf Döbra, 12 auf Dr. Pfeiffer auf Burkersdorf, 4 auf Herrn Oppen von Suldenberg auf Neukirch und eine Stimme auf Herrn Reich auf Viehla. Hiernach ist es unzweifelhaft, daß Herr von Wagdorf auf Sollschwiz als mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt anzusehen ist. Herr von Wagdorf hat auch das Alter bereits überschritten, welches zur Annahme einer Wahl zum Mitgliede der Ersten Kammer qualificirt. Was seinen Besitz anlangt, so ist aus den Acten zu ersehen, daß Herr von Wagdorf Besitzer der ideellen Hälfte des Rittergutes Sollschwiz ist. Auf diesem Rittergute, welches aus 264 Acker 131 Quadratfuß Areal besteht, ruhen nach Maßgabe des Grundsteuer-Catasters 6722 Steuereinheiten. Ich hebe nochmals hervor, Herr von Wagdorf ist nur Besitzer der ideellen Hälfte dieses Gutes. Nach einer in den Acten erwähnten Schenkungsurkunde ist Herr von Wagdorf als Besitzer dieser ideellen Hälfte den 4. October 1858 eingetragen worden und nach § 1 der bezüglichen Schenkungsurkunde hat derselbe diesen ideellen Antheil an Sollschwiz von seinem Vater, dem Kammerherrn Rudolph Friedrich Theodor von Wagdorf abgetreten erhalten, und zwar — das folgende sind ipsissima verba der Schenkungsurkunde —

„zugleich mit dem Rechte der Repräsentation auf den Provinziallandtagen der Oberlausitz, sowie mit der mit dem Besitze des Rittergutes Sollschwiz verbundenen Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu den Ständeversammlungen im Königreich Sachsen.“

Durch diese in der Schenkungsurkunde enthaltene Sti-

pulation ist nach Ansicht des Directoriums der Hohen Kammer der Bestimmung in § 14 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 genügt worden, welcher die Vorschrift enthält:

„Auf Grund des mehreren Personen gemeinsam zustehenden Eigenthums an einem Gute kann nur eine derselben stimmberechtigt und wählbar sein. Haben die nach §§ 1—4 persönlich dazu Befähigten hierüber nicht eine Vereinbarung getroffen und angezeigt, so steht dem Ältesten unter ihnen die Stimmberechtigung und Wählbarkeit zu.“

Eine solche Vereinbarung hat das Directorium in der Bestimmung, welche die Schenkungsurkunde vom 4. October 1858 enthält, zu erkennen gehabt und habe ich hiernach die Ansicht des Directoriums dahin auszudrücken, daß die Kammer den Herrn von Wagdorf-Sollschwiz als zum Eintritt in die Hohe Kammer qualificirt und berechtigt ansehen wolle. Die Vorschriften des Wahlgesetzes über die bei der Wahl zu beobachtenden Formalitäten haben durchgängig Beobachtung gefunden. Es geht hiernach der Vorschlag des Directoriums dahin, sowohl die Wahl des Herrn Grafen Schall-Niaucour auf Gaußig, als diejenige des Herrn von Wagdorf-Sollschwiz als legal vollzogen anzuerkennen.

Präsident von Zehmen: Meine Herren! Nach § 9 der Landtags-Ordnung ist die Prüfung der Wahlen vorläufig vom Directorium vorzunehmen. Im zweiten Absatz des § 9 ist hinzugefügt:

„Uebrigens steht während der ganzen Dauer des Landtages jedem Kammermitgliede frei, die Legitimationen der anderen Mitglieder einzusehen und die ihm etwa dagegen begehenden Zweifel dem Directorium anzuzeigen.“

In beiden Fällen wird von dem Directorium der Kammer eine weitere Prüfung der verfassungsmäßigen Befähigung des Angemeldeten zum Behufe der von der Kammer zu fassenden Entschliebung vorgenommen.“

Von Seiten des Directoriums ist ein Anstand bei der gedachten Wahl nicht gefunden worden. Die Wahlacten werden in der Canzlei zur Einsicht für jedes Mitglied der Kammer ausgelegt werden und steht es daher jedem Mitglied der Kammer frei, sich selbst zu überzeugen, daß die betreffenden Wahlhandlungen in Ordnung vollzogen sind. Für den Augenblick wird aber kein Anstand vormalten, die betreffenden beiden Herren als neugewählte Mitglieder in unsere Mitte eintreten und sie in Pflicht nehmen zu lassen, wie in der Verfassungsurkunde es vorgeschrieben ist. Mit Genehmigung der Kammer werde ich jetzt die Herren bitten lassen, in unserer Mitte zu erscheinen.

(Zu den eintretenden Herren gewendet.)

Meine Herren! Im Namen der Kammer begrüße ich